

**Benutzungsordnung
der Gemeinde Schönwalde a. B.
über die
Benutzung des Sportplatzgeländes/ Mehrzweckhauses am Jahnweg
in Schönwalde a.B.**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schönwalde a.B. unterhält ein Sportplatzgelände/ Mehrzweckhaus in Schönwalde a.B. als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Sportplatzgelände/ Merzweckhaus dient der Verbesserung der sozialen, sportlichen, gesundheitlichen und kulturellen Angelegenheiten. Es steht grundsätzlich allen Einwohnern und Vereinen und Verbänden der Gemeinde Schönwalde a.B. zur zweckentsprechenden Benutzung offen.

Zweckentsprechende Benutzung beinhaltet Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, gesundheitlichen, sportlichen, schulsportlichen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen. Die zweckentsprechende Benutzung bezieht sich nicht auf private Veranstaltungen.

- (3) Die Benutzung des Sportplatzgeländes/ Mehrzweckhauses für den Schulsport hat vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang.
- (4) Über die Benutzung der Sportplatzanlage/ Mehrzweckhauses durch Fachverbände auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sowie für sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Auf die Benutzung des Sportplatzgeländes/ von Räumen des Mehrzweckhauses besteht kein Rechtsanspruch.

Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, das Sportplatzgelände im Jahnweg und seine Einrichtungen sorgsam zu benutzen und damit in einem guten Zustand zu erhalten.

Die Sportflächen dürfen nur mit fachgerechter Ausrüstung genutzt werden.

Die Benutzung der Sportplatzanlage ist nur für den genehmigten Zweck erlaubt.

- (5) Nicht zulässig im Mehrzweckhaus sind Veranstaltungen wirtschaftlicher Art; ebenso ist wirtschaftliche Werbung ausgeschlossen.

**§ 2
Benutzungszeiten**

- (1) Die regelmäßige Überlassung von Räumen des Sportplatzgeländes/ Mehrzweckhauses wird durch einen Benutzungsplan geregelt.

Der Benutzungsplan wird einvernehmlich mit dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Schönwalde a.B. von der Amtsverwaltung Schönwalde aufgestellt, der für alle Nutzer

verbindlich ist. Die für die einzelnen Nutzer festgelegte Benutzungszeit umfasst das Umkleiden und Waschen, sowie das Aufräumen.

- (2) Anträge auf Benutzung von Räumen des Sportplatzes/ des Mehrzweckhauses sind schriftlich über die Amtsverwaltung an den/die Bürgermeister/in zu stellen, wenn sie von dem üblichen Trainingsplan/ Spielplan abweichen. Der Benutzungsplan wird jeweils nach den Sommerferien überarbeitet und den Benutzern bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzung von Räumen des Mehrzweckhauses kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn
 - a) Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sind,
 - b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder anderer Art vorrangig ist,
 - d) durch witterungsbedingte Einflüsse (z. B. Dauerregen) der Platz für unbespielbar erklärt wird.

(4) Ausfallende Spiel- und Übungszeiten sind der Platzwartin/ dem Platzwart rechtzeitig mitzuteilen. Kurzfristige Änderungen des Plans in der Abwicklung unterliegen der Entscheidung der Platzwartin/ des Platzwartes. Die Trainer, Obleute und Jugendbetreuer haben sich deshalb aus gegebenem Anlass rechtzeitig mit der Platzwartin/ dem Platzwart in Verbindung zu setzen, um ihre/seine Entscheidung zu erfahren. Spielabsagen und Spielverlegungen sind der Platzwartin/ dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen.

Es wird angestrebt, einen benutzungsfreien Tag - möglichst der Montag- nach Absprache mit den Betroffenen, einzuführen.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- (1) Der/die Benutzer/Benutzerin des Sportplatzgeländes/ von Räumen des Mehrzweckhauses verpflichten sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- (2) Bei allen Veranstaltungen muss ein(e) verantwortliche(r) Leiter(in) anwesend sein. Der/die Benutzer/Benutzerin benennt schriftlich den/die jeweilige(n) Verantwortliche(n). Ein Wechsel in der Person ist dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Schönwalde a.B. oder der Amtsverwaltung Schönwalde unverzüglich anzuzeigen. Der/die Verantwortliche oder dessen/deren Vertreter(in) muss während der Benutzungszeiten anwesend sein. Er/sie ist für seine/ihre Gruppe bzw. seinen/ihren Verein der Gemeinde Schönwalde a.B. gegenüber verantwortlich.
- (3) Der/die Benutzer(in) von Räumen des Sportplatzes/ Mehrzweckhauses verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden auf dem Sportplatz/ am Gebäude, an Sportgeräten und Inventar der Platzwartin/ dem Platzwart oder der Amtsverwaltung Schönwalde zu melden. Geräte, die nicht zur Einrichtung der Sportanlage gehören, dürfen nur mit Zustimmung der Platzwartin/ des Platzwartes aufgestellt werden. Bewegliche Tore müssen sicher verankert werden. Jede/ Jeder für die Nutzung Verantwortliche prüft vor der Benutzung die Beschaffenheit. Festgestellte

Mängel oder Schäden sind auch in diesem Fall der Platzwartin/ dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Schadhafte Geräte sind von den Verantwortlichen zu kennzeichnen und falls erforderlich, bis zur Wiederherstellung aus dem Sportbetrieb auszuschließen.

- (4) Der/die Benutzer/in von Räumen der Sportplatzanlage/ des Mehrzweckhauses weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 5 dieser Satzung besteht.
- (5) Der/die Benutzer/in von Räumen des Sportplatzes/ Mehrzweckhauses verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung von Benutzungsgebühren, soweit er dazu nach § 7 verpflichtet ist.

§ 4

Verhalten auf dem Sportplatzgelände/ im Mehrzweckhaus

- (1) Die Sportplatzanlage, das Gebäude und alle Inventargegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der/die Verantwortliche hat sich vor der Benutzung des Platzes, der Räume und Gegenstände von deren gebrauchsfähigen Zustand zu überzeugen. Beschädigte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Der Ausschank im Sinne des Gaststättengesetzes ist in allen Räumen des Mehrzweckhauses nicht erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Räumen des Mehrzweckhauses ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume des Mehrzweckhauses mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Der/die Verantwortliche verlässt als letzte die Sportplatzanlage/ das Mehrzweckhaus. Er/sie hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Flächen, Räume bzw. Gegenstände in einem ordentlichen Zustand befinden, und abzuschließen.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Schönwalde a.B. überlässt den Benutzern die Sportplatzanlage/ die Räume und Gegenstände des Mehrzweckhauses zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Der/die Benutzer(in) der Sportplatzanlage/ von Räumen des Mehrzweckhauses haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen/ihren Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, einschl. der Zugänge und Zugangswege. Der/die Benutzer(in) verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Schönwalde a.B. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Schönwalde a.B. und deren Beauftragten. Der/die Benutzer(in) der Sportplatzanlage/ von Räumen des Mehrzweckhauses hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt sind.
- (3) Von der Vereinbarung unter Ziffer (2) bleibt die Haftung der Gemeinde Schönwalde a.B. als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Zuwegung gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Der/die Benutzer(in) der Sportplatzanlage/ von Räumen des Mehrzweckhauses haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schönwalde a.B. an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, und Gegenständen, einschl. der Zugänge und Zufahrtswege, durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die von der Gemeinde Schönwalde a.B. Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu Kontrollzwecken zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
Beauftragte sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) Die Beauftragten können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, von der Sportplatzanlage/ aus Räumen des Mehrzweckhauses weisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den/die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Der/die Betroffenen können innerhalb von acht Tagen bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde a.B. schriftlich Widerspruch erheben.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Zur teilweisen Deckung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Sportplatzanlage/ des Mehrzweckhauses in Schönwalde a.B. erhebt die Gemeinde Schönwalde a.B. Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr wird festgesetzt auf 25,00€/Tag; (die tageweise Abrechnung erfolgt, da keine Kontrolle über die tatsächliche Nutzungszeit erfolgen kann). Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Schönwalde a.B. die entstandenen Auslagen zu ersetzen, z. B. bei ungenügender Reinigung nach entsprechendem Aufwand.

Die Nutzung von Strom/Wasser aus dem Mehrzweckhaus für Aktivitäten auf dem zum Parkplatz umfunktionierten Bolzplatz hinter dem Sportplatzgelände oder dem Grillplatz wird für Privatnutzer mit einer Pauschale von 10,00€ /Tag abgerechnet.

- (2) Abrechnung:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Die Abrechnung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Schönwalde. Der/Die Benutzer/in der Sportplatzanlage/ des Mehrzweckhauses ist mit der Benutzungszusage über die Höhe der anfallenden Gebühren zu informieren.

- (3) Der Schulsport und die offene Jugendarbeit erhalten Gebührenfreiheit.

§ 8 Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Benutzer(in) der Sportplatzanlage/ des Mehrzweckhauses das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er/sie hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportplatzanlage betreten. Die Umkleide- und Duschräume dürfen nur von Sportlerinnen/ Sportlern betreten werden. Der/die Benutzer(in) sorgt für Sanitätskräfte

in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe gewährleistet werden kann.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung am 25. September 2003 in Kraft.

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg über die Benutzung des Mehrzweckhauses am Jahnweg in Schönwalde a. B. vom 18. Februar 2003 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Schönwalde a.B., 16.Oktober 2003


(Hans- Alfred Plötner)
Der Bürgermeister

